

Sozialgericht Halle

S 30 KR 5571/19

Aktenzeichen



B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Str. 386,
99765 Görzbach

– Kläger –

gegen

Innungskrankenkasse gesund plus, vertr. d. d. Vorstand,
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg

– Beklagte –

hat die 30. Kammer des Sozialgerichts Halle ohne mündliche Verhandlung am
23. September 2020 durch die Vorsitzende, die Richterin am Arbeitsgericht Ciesla,
beschlossen:

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers hat die Beklagte zu tragen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits nachdem sich die Hauptsache durch die als Klagerücknahme auszulegende Erledigungserklärung des Klägers erledigt hat.

Der Kläger erhob mit Schriftsatz vom 11.06.2019 Klage vor dem Sozialgericht Halle wegen der Untätigkeit der Beklagten über seinen Widerspruch vom 12.11.2018 zu entscheiden. Zuvor unter dem 06.09.2018 hatte der Kläger einen Antrag bei der Beklagten auf Kostenübernahme für ein Handbike gestellt. Diesen Antrag lehnte die Beklagte nach Anhörung des medizinischen Dienstes (MDK) mit Bescheid vom 30.10.2018 ab. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger mit Schreiben vom 12.11.2018 Widerspruch. Die Beklagte erklärte daraufhin, dass sie den medizinischen Dienst (MDK) nochmals beauftragen wolle, bevor sie über den Widerspruch entscheiden könne. Sie benötige jedoch für die Vorlage beim MDK weitere Unterlagen. Mit weiterem Schreiben vom 15.01.2019 wurde der Kläger sodann aufgefordert, verschiedene Unterlagen zu übersenden darunter einen Rehaentlassungsbericht. Auf dieses Schreiben hin teilte der Kläger mit, dass er sich weiterhin in der Rehaklinik aufhalte und er deshalb eine Stellungnahme der Klinik vom 24.01.2019 übersende. Mit Schreiben vom 13.02.2019 teilte die Beklagte dem Kläger dann mit, dass die fehlenden Unterlagen schnellstmöglich bis zum 20.03.2019 eingereicht werden sollten, damit die gesamten Unterlagen dem MDK vorgelegt werden könnten. Mit Schreiben vom 20.02.2019 unterrichtete die Beklagte den Kläger weiterhin, dass eine erneute Begutachtung nach Beendigung der Rehabilitation mit dem vollständigen ärztlichen Rehaentlassungsbericht erfolgen solle. Aufgrund dessen sei eine Beurteilung des Kostenübernahmeantrages zurzeit nicht möglich. Der Kläger wurde gebeten, seine Entlassung aus der Reha schriftlich der Beklagten mitzuteilen. Mit Schreiben vom 16.05.2019 übersandte der Kläger dann einen ärztlichen Bericht der Reha-Klinik vom 27.03.2019 und setzte eine Frist für die Entscheidung über seinen Widerspruch bis zum 31.05.2019. Am 26.06.2019 teilte der MDK der Beklagten mit, die sozialmedizinischen Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung seien nicht erfüllt. Daraufhin wurde von der Beklagten mit Bescheid vom 07.08.2019 der Widerspruch des Klägers abgewiesen. Hiergegen erhob der Kläger mit Schriftsatz vom 10.09.2019 Klage vor dem Sozialgericht Halle. Das dazugehörige Verfahren trägt das Aktenzeichen S 30 KR 5851/19. Am 06.02.2020 erklärte der Kläger den Rechtsstreit für erledigt und beantragte eine Kostenentscheidung nach § 193 SGG, mit der der Beklagten die Kosten aufzuerlegen seien. Denn die Klage sei begründet gewesen, die Beklagte habe nicht innerhalb der Dreimonatsfrist über den Widerspruch entschie-

den; ein zureichender Grund für die Nichtbearbeitung des Widerspruchs habe nicht vorgelegen. Die Beklagte habe zwar mit Schreiben vom 20.02.2019 eine Zwischen-
nachricht erteilt, eine weitere Zwischennachricht sei jedoch auch auf das Schreiben
vom 16.05.2019 nicht erfolgt.

Demgegenüber bringt die Beklagte vor, sie habe mehrere Zwischenmitteilungen erteilt
zuletzt am 20.02.2019. In diesen Zwischenmitteilungen sei darauf hingewiesen wor-
den, dass der Rehabilitationsentlassungsbericht zur sachgerechten Entscheidung
zwingend notwendig sei. Es erschließe sich nicht, warum auf den Schriftsatz vom 16.
5. 2019 eine weitere Zwischenmitteilung habe erfolgen sollen. Es sei aufgrund der Zwi-
schenmitteilungen dem Kläger auch bekannt gewesen, dass erst nach der Entlassung
aus der Rehabilitationseinrichtung eine Begutachtung durch den MDK habe erfolgen
können. Zwischen der Entlassung aus der Rehabilitationseinrichtung und der Einrei-
chung der Klage seien nur 4 Tage verstrichen.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und waren
Gegenstand der Entscheidung.

II.

Der Beklagte hat dem Kläger gemäß § 193 Abs. 1 SGG dessen außergerichtliche Kos-
ten zu erstatten. Gemäß § 193 Abs. 1 S. 3 SGG entscheidet das Gericht auf Antrag
durch Beschluss über die Kosten des Rechtsstreits, wenn das Verfahren anders als
durch Urteil beendet worden ist. Dies ist vorliegend gegeben, aufgrund der als Klage-
rücknahme auszulegenden einseitigen Erledigungserklärung des Klägers. Die sodann
zutreffende Kostenentscheidung nach § 193 Abs. 1 S. 3 SGG ist vom Gericht nach
billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu
treffen (Rechtsgedanke des § 91a ZPO und § 161 Abs. 2 der VwGO). Bei der Billig-
keitsentscheidung ist vorrangig auf den Ausgang des Verfahrens bzw. dem mutmaßli-
chen Ausgang abzustellen (vgl. nur BeckOGK/Gutzler, 01.09.2019, SGG § 193 Rn.28).
Daneben ist aber auch zu berücksichtigen, wer durch sein Verhalten die Erhebung der
Klage veranlasst hat (Rechtsgedanke des § 93 ZPO und § 156 VwGO).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat die Beklagte die außergerichtlichen
Kosten des Klägers zu tragen. Denn der Kläger konnte vorliegend davon ausgehen,
dass für die Untätigkeit der Beklagten kein zureichender Grund vorlag und eine Klage-
erhebung mithin geboten war.

Nach § 88 SGG ist eine Untätigkeitsklage zulässig und begründet, wenn die Behörde
über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in
einer Frist von 6 Monaten nicht bzw. über einen Widerspruch nicht innerhalb von 3
Monaten entschieden hat.

Der Kläger hat gegen die Entscheidung der Beklagten vom 30.10.2018 Widerspruch mit dem 12.11.2018 erhoben. Über diesen Widerspruch wurde am 07.08.2019 entschieden. Die im Gesetz angegebene 3-monatige Frist war damit zum Zeitpunkt der Erhebung der Untätigkeitsklage am 11.06.2019 abgelaufen. Allerdings ist eine Untätigkeitsklage nach Ablauf der Frist dann nicht begründet, wenn ein zureichender Grund für die Untätigkeit vorliegt. Ob ein zureichender Grund vorliegt, ist anhand des Einzelfalls zu überprüfen. Es sind alle Schwierigkeiten, die für die Sachverhaltsermittlung auftreten können, wie verzögerter Eingang eines Befundberichts oder Verzögerung der Gutachtenerstattung, zu berücksichtigen. Auch die besonderen rechtlichen Schwierigkeiten eines Falles sind miteinzubeziehen (vgl. BeckOK SozR/Hintz, 57. Ed. 01.06.2020, SGG § 88 Rn.6).

Die Beklagte hat zwar mit verschiedenen Zwischenmitteilungen zuletzt mit Schreiben vom 20.02.2019 dem Kläger mitgeteilt, dass eine Entscheidung erst nach Vorlage des Rehabilitationsentlassungsberichts und der dann folgenden Begutachtung durch den MDK erfolgen könne, zu dem Schreiben des Klägers vom 16.05.2019 und der darin enthaltenen Fristsetzung sowie des mitübersandten Berichts der behandelnden Klinik hat sie sich jedoch nicht geäußert. Dies wäre aber notwendig gewesen, weil der Bericht vom 27.03.2019 der behandelnden Klinik umfassend war und die Beklagte zumindestens hätte mitteilen müssen, dass sie auch diesen Bericht nicht für ausreichend halte. Dies ist jedoch gerade nicht geschehen. Vielmehr hat die Beklagte dem Kläger seit Februar 2019 keine Zwischenmitteilung zukommen lassen. Dies wäre jedoch im Hinblick auf den übersandten Bericht der behandelnden Klinik und der Fristsetzung im Schreiben vom 16.05.2019 notwendig gewesen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der MDK in seiner Stellungnahme vom 28.06.2019 keinerlei Tatsachen aufführt, die im Bericht vom 27.03.2019 nicht enthalten gewesen wären. Für ein weiteres Zuwarten über den 31.05.2019 bestand somit kein zureichender Grund. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers sind nach billigem Ermessen somit der Beklagten aufzuerlegen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG.

Ciesla

<p>Beglaubigt Halle, 24. September 2020</p> <p>Köhler Justizhauptsekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------